

15.11.2010

Frau Maleki

361-6164

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.11.2010

„Übergangsregelung für die bis zum 31.12.2010 befristete Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums“

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 09.06.2009 der Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums – bedingt durch die Finanzkrise - zugestimmt, um Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen. Voraussetzung hierfür war die Genehmigung der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten die Förderung von durch die Finanzmarktkrise in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zeitlich befristet bis zum 31.12.2010 zu ermöglichen. Konkret bedeutet das eine Erhöhung des Landesrückbürgenanteils zugunsten der Bürgschaftsbank GmbH Bremen um 5% auf insgesamt 31% sowie die Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf 1,25 Mio € (bisher 750 T€) bei einem Verbürgungsgrad von max. 80%.

Da die Befristung zum Jahresende abläuft, ist ein Verfahren notwendig, das den Übergang für die bis zum Jahresende eingegangenen Bürgschaftsanträge regelt, die jedoch bis Jahresende nicht abgewickelt werden können.

B. Lösung

Nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Ländern, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft hat man sich darauf verständigt, die bis zum 31.12.2010 formal gestellten und ordnungsgemäß dokumentierten Anträge noch bis zum 31.03.2011 bearbeiten zu können.

C. Alternativen

Keine Übergangsregelung würde bedeuten, dass die jetzt noch bis zum 31.12.2010 eingehenden Anträge nicht mehr unter die durch die Finanzmarktkrise bedingten Maßnahmen zur Unterstützung für Klein- und Mittelunternehmen fallen würden. Dies hätte eine negative Signalwirkung für die bremische Wirtschaft hinsichtlich der Förderbereitschaft des Landes Bremens.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Ein erhöhtes Risiko für den Bremischen Haushalt durch erhöhte Erstattungsansprüche der Bürgschaftsbank GmbH wegen zu leistender Ausfallzahlungen für notleidende verbürgte Kredite würde im worst-case 83.000 € für die Jahre 2011 – 2015 bedeuten, demnach 16.600 € pro Jahr. Zu beachten ist aber, dass es sich um den äußerst unwahrscheinlichen Extremfall handelt. Realistisch ist

vielmehr davon auszugehen, dass es, sollte es zu einigen Bürgschaftsinanspruchnahmen kommen, nur zu einer marginalen Erhöhung von Ausfallzahlungen führt. Deshalb dient diese Übergangsregelung ausschließlich der pragmatischen Abarbeitung der bis zum 31.12.2010 gestellten Bürgschaftsanträge.

E. Beteiligung und Abstimmung

Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt die Übergangsregelung für die bis zum 31.12.2010 befristete Ausweitung des Bürgschaftsinstrumentariums bis zum 31.03.2011. Diese Übergangsregelung besagt, dass Bürgschaftsanträge, die bis zum 31.12.2010 formal gestellt und ordnungsgemäß dokumentiert sind, bis zum 31.03.2011 abschließend bearbeitet werden dürfen.

Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, diese Vorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.